



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und
Bürgerbeteiligung
FDP - HUT - PIRATEN

Rathaus

26.10.2016

Regelungen der Zuständigkeit für die Träger der Jugendhilfe - Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00593 von Herrn StR Dr. Wolfgang Heubisch,
Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Thomas Ranft, Herrn StR Wolfgang Zeilnhofer, Herrn StR
Dr. Michael Mattar vom 24.05.2016, eingegangen am 24.05.2016

Gz.: S-II-E/W/GS

Sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Mattar,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Heubisch,
sehr geehrter Herr Stadtrat Zeilnhofer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ranft,

in Ihrer Anfrage führen Sie aus:

„Die Landeshauptstadt München (LHM), Stadtjugendamt ist Träger der Jugendhilfe. Rechtskräftige Entscheidungen des Sozialgerichts (SG München, 22.11.2011, SO 51 SO 157/06) sowie des Verwaltungsgerichts (VG München, 07.11.2012, M 18 K 11.326) besagen, dass seelisch behinderte alleinerziehende Mütter oder Väter, die gemeinsam mit ihrem unter 6-jährigen Kind in einer betreuten Einrichtung betreut werden, einen Anspruch auf Hilfe nach § 19 SGB VIII haben. Die LHM zog ihre Berufung gegen das Urteil des SG München vom 22.11.2011 zurück. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Bayern am 21.02.2014 stellte der Senat klar, dass er eine auch auf die Erziehungsfähigkeit und Eltern-Kind-Beziehung gerichtete Betreuung eines seelisch behinderten Elternteils gemeinsam mit einem unter 6-jährigen Kind zweifelsfrei nicht nur der Eingliederungshilfe, sondern auch der Hilfe nach § 19 SGB VIII zuordnet.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48088
Fax: 089 233-48575

Für die von der LHM im Berufungsverfahren vertretene Auffassung, der behinderungs-bezogene Bedarf der Mutter stünde einer Zuordnung der gesamten Maßnahme zu § 19 SGB VIII entgegen, bietet § 19 SGB VIII keinen rechtlich haltbaren Anknüpfungspunkt.“

Zu Ihrer Anfrage vom 24.05.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters wie folgt Stellung:

Die Beantwortung der Fragen zu Fallzahlen und Kosten in den Jahren 2012 bis 2015 wäre mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden (Sichtung der wirtschaftlichen und sozialpädagogischen Jugendhilfeakten). In vielen Fällen wäre auch ein Abgleich mit den beim Bezirk Oberbayern im fraglichen Zeitraum anhängigen Fällen erforderlich sowie Nachfragen zum weiteren Fortgang von Hilfeverläufen beim Bezirk.

Dies ist weder im regelmäßigen Verwaltungsvollzug leistbar noch durch einen Werkauftrag realisierbar. Abgesehen von der immensen Arbeitsbelastung, die eine solche Erhebung mit sich bringen würde und die Begleitung eines Auftragnehmers mit zusätzlich entstehenden Kosten bedeuten würde, müssten hierzu die betroffenen Fälle entweder durch den Auftragnehmer, wofür die Zustimmung des Bezirks Oberbayern nicht zu erhalten sein wird, oder vom Bezirk selbst durch einen aufwändigen Aktensturz ermittelt werden. Darüber hinaus müssten u.a. verschiedene datenschutzrechtliche Fragen geklärt sowie die Einverständniserklärungen der betroffenen Personen zur Datenweitergabe eingeholt werden. Aus den genannten Gründen kann sich das Sozialreferat der von der Gleichstellungsstelle vertretenen Auffassung, sich durch die Vergabe eines Werkauftrages einen Überblick über die Fallzahlen der betroffenen Frauen und Familien zu verschaffen, nicht anschließen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass die Fragen 2 – 5 sowie 7 und 8 mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden können.

Ferner bitte ich mit Rücksicht auf die notwendige Abstimmung unterschiedlicher Dienststellen um Nachsicht für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage.

Folgendes ist auszuführen:

Frage 1:

„Trifft es zu, dass aufgrund von Mutterschaft eine Änderung der Zuständigkeit der Träger erfolgt und infolgedessen Mütter aus dem Hilfesystem der Eingliederungshilfe nach SGB XII herausgenommen werden?“

Antwort:

Die Frage kann für psychisch kranke Mütter, die zusammen mit ihren Kindern unter sechs Jahren untergebracht sind, bejaht werden.

Die Zuständigkeit für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern, davon mindestens eines unter sechs Jahren, stand seit Jahren in der Diskussion zwischen Jugendamt und Bezirk Oberbayern. Zur Sicherstellung der Hilfen wurde eine Vorleistungsvereinbarung zwischen dem Bezirk Oberbayern und dem Stadtjugendamt München getroffen, um die erforderlichen Hilfen zeitgerecht leisten zu können, bis eine Klärung der Abgrenzungsfrage über die

Rechtsprechung erfolgt ist.

Mit Urteil vom 22.11.2011 hat das Sozialgericht entschieden, dass bei einer gemeinsamen stationären Unterbringung einer psychisch kranken Mutter zusammen mit ihrem Kind der Träger der Jugendhilfe gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII vorrangig verpflichtet ist, die gesamte Maßnahme im Rahmen des § 19 SGB VIII zu erbringen (SG München, S 51 SO 157/06).

Diese Auffassung teilt auch das Bayerische Verwaltungsgericht (VG München vom 07.11.2012, M 18 K11.326). Die Begründung hierfür lautet, dass die gemeinsame Unterbringung eines psychisch kranken (alleinerziehenden) Elternteils mit seinem Kind der Hilfe nach § 19 SGB VIII zuzuordnen ist, wenn sie auch auf die Erziehungsfähigkeit und Mutter/Vater-Kind-Beziehung gerichtet ist.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei psychischer Erkrankung eines alleinerziehenden Elternteils Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigt wird.

Die Rechtsprechung sowohl der Verwaltungs- als auch der Sozialgerichtsbarkeit besagt somit, dass die gemeinsame stationäre Unterbringung psychisch kranker Mütter/Väter mit ihren Kindern unter sechs Jahren in einer entsprechenden Einrichtung eine Hilfe nach § 19 SGB VIII darstellt.

Die Vorleistungsvereinbarung zwischen dem Bezirk Oberbayern und dem Stadtjugendamt München findet seitdem keine Anwendung mehr und die stationäre Unterbringung psychisch kranker Mütter zusammen mit ihren Kindern, wobei das jüngste Kind unter sechs Jahren sein muss, erfolgt seitdem nach § 19 SGB VIII.

Im Bereich des ambulanten betreuten Einzelwohnens (BEW) war mit dem Bezirk Oberbayern für die in diesem Bereich tätigen Träger mit einer Gesamtzahl von 29 Plätzen vereinbart, dass der Bezirk einen Kostenanteil von 70 v.H. im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Mutter und das Stadtjugendamt einen Anteil von 30 v.H. des Entgeltsatzes für das Kind anfallender Betreuungskosten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII übernimmt, davon ausgehend, dass es sich hierbei nicht um identische Leistungen handelt.

Ein Fall betreffend BEW bei der Bayerischen Gesellschaft für Psychische Gesundheit e.V. wurde am 04.05.2016 vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht verhandelt. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht deutlich gemacht, dass es eine vorrangige Zuständigkeit des Stadtjugendamtes nach § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe als erfüllt sieht. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, erfolgt ihre Umsetzung. Entsprechende Vereinbarungen mit Trägern sind noch zu verhandeln.

Mit Urteil vom 10.05.2016, Az. L 8 SO 46/15, entschied das Bayerische Landessozialgericht (LSG) darüber hinaus, dass Hilfen nach § 19 SGB VIII auch in betreutem Einzelwohnen in einer selbst angemieteten Wohnung stattfinden können, wenn die institutionelle Anbindung an einen Träger gegeben ist. Das LSG sieht hier somit die Zuständigkeit bei der Jugendhilfe. Das weitere Vorgehen bei dieser Fallkonstellation ist noch zu klären.

Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB XII des Elternteils mit seelischer Behinderung besteht bei eigenem Bedarf an einer ambulanten Maßnahme, teilstationären oder stationären Hilfen (z.B. Tagesklinik).

Im Rahmen der Jugendhilfe sind in diesen Fällen zusätzliche ambulante, teilstationäre oder stationäre Maßnahmen für das Kind möglich (z.B. Kindertageseinrichtung, Tagespflege, Heilpädagogische Tagesstätte, stationäre Unterbringung).

Eine psychische Erkrankung des (alleinerziehenden) Elternteils stellt per se keinen Grund für eine Inobhutnahme dar. Vorrangig werden unter Berücksichtigung des Kindeswohls auch hier ambulante oder aber teilstationäre Erziehungshilfen geprüft.

Bei Müttern/Vätern mit körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung ist die Rechtslage dagegen eine andere. Hier ist bei Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform mit dem Kind die Eingliederungshilfe vorrangig vor den sich damit überschneidenden Leistungen der Jugendhilfe (BVerwG vom 22.10.2009, 5 C 19/08). Das Bundessozialgericht hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen (BSG 22.03.2012, B 8 SO 27/10 R).

Frage 6:

„Für welchen Personenkreis ist die Landeshauptstadt München und für welchen Personenkreis ist der Bezirk Oberbayern seit der o.g. Entscheidung zuständig? Für welchen Personenkreis sind Bezirk Oberbayern und LHM/Stadtjugendamt in Kooperation zuständig? Wer trägt die Kosten?“

Antwort:

Das Stadtjugendamt München ist zuständig für:

- Unterbringung von psychisch kranken Müttern/Vätern in stationärer Einrichtung zusammen mit ihren Kindern, sofern das jüngste Kind nicht älter als sechs Jahre alt ist. Diese Hilfe nach § 19 SGB VIII endet, sobald das jüngste Kind das sechste Lebensjahr vollendet. Im Rahmen der Hilfeplanung werden danach geeignete Anschlussmaßnahmen installiert.
- stationäre Unterbringung von psychisch kranken Müttern/Vätern im betreuten Einzelwohnen in einer Wohnung des Trägers zusammen mit ihren Kindern, sofern das jüngste Kind nicht älter als sechs Jahre alt ist (§ 19 SGB VIII)
- ambulante Erziehungshilfeleistungen für psychisch kranke Mütter/Väter und ihre Kinder unabhängig von deren Alter (z.B. § 31 SGB VIII).

Der Bezirk Oberbayern ist zuständig für:

- Mütter/Väter mit körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung, die zusammen mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind.

Der Bezirk Oberbayern und das Stadtjugendamt sind in Kooperation zuständig für:

- Eingliederungshilfen für psychisch kranke Mütter/Väter, wobei die Hilfe nicht deckungsgleich mit Erziehungshilfeleistungen ist, trägt der Bezirk. Gleichzeitig erforderliche Jugendhilfemaßnahmen mit Fokus auf das Kind/die Kinder leistet das Jugendamt.

Frage 9:

„In welchen Vereinbarungen ist die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen LHM/Stadtjugendamt und dem Bezirk Oberbayern geregelt?“

Antwort:

Bestand hat derzeit noch die Vereinbarung zum ambulanten betreuten Wohnen für psychisch kranke Mütter/Väter mit ihren Kindern, vgl. hierzu letzter Spiegelstrich der Antwort zu Frage 6. Nach dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10.05.2016, Az. L 8 SO 46/15 ist es jedoch fraglich, ob diese Vereinbarung nicht vom Bezirk Oberbayern für die Fälle aufgekündigt werden wird, in denen das jüngste Kind unter sechs Jahren ist und somit eine Hilfe nach § 19 SGB VIII in Frage kommen kann.

Eine Gerichtsentscheidung zu einem Fall mit einem Kind über sechs Jahren liegt bisher noch nicht vor, so dass abzuwarten bleibt, wie der Bezirk sich hier positionieren wird.

Erhalten psychisch kranke Mütter, die mit ihren Kindern in eigener Wohnung leben, keine BEW-Eingliederungshilfe über den Bezirk, so kann eine Maßnahme der ambulanten Jugendhilfe in Betracht kommen.

Hinsichtlich dieses Bedarfes bestehen trägerseitige Verhandlungen.

Ich hoffe, im Hinblick auf die hier angezeigte Vorbemerkung Ihre Frage hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

Anlage

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen